

GR_GERICHTE ZF 2002 68 vom 18. Februar 2003

GR Gerichte, 2003-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2002_68

FR: GR_GERICHTE ZF 2002 68 du 18 février 2003

IT: GR_GERICHTE ZF 2002 68 del 18 febbraio 2003

Regeste

Erbeilung | ZGB Erbrecht

Erwägungen

E. 2

Es sei festzustellen, dass an der Liegenschaft Parzelle G., Grundbuch O., Miteigentum im Sinne von Art. 646 ff. ZGB zu begründen ist, und

E. 3

Es sei festzustellen, dass die Bankkonti, abstammend von Konto-Nr. AA. der damaligen Bank M., O., der Klägerin ohne Anrechnungspflicht als Vorerbschaft, belastet mit einer Nacherbschaft auf den Überrest, zusteht.

E. 4

Es sei festzustellen, dass die Briefmarkensammlung des Erblassers den Beklagten zum Anrechnungswert von Fr. 33'653.– zuzuweisen sei.

E. 5

Richterliche Feststellung, dass sich der Nachlass des Erblassers S. A. demzufolge um diesen Viertel des ehelichen Reinvermögens per Todestag des Erblassers verringert, und zwar zum Wert im Zeitpunkt der Erbeilung.

E. 6

Richterliche Feststellung, dass die Erbteile der Klägerin einerseits und pro Stamm der beklagten Nachkommen der ersten Parentel andererseits je ein Viertel des Nachlasses gemäss handschriftlichem Testament des Erblassers vom 09. März 1983 betragen.

E. 7

Richterliche Feststellung des Wertes im Zeitpunkt der Erbeilung der gemäss genanntem Testament zu berücksichtigenden Vorbezüge der Nachkommen des Erblassers sowie des Anrechnungswertes der mit Vertrag vom 23.12.1983 abgetretenen Parzelle Nr. J., Grundbuch O., an den Sohn Q. A..

4

E. 8

Richterliche Zuteilung des Hausgrundstückes Parzelle Nr. G., Grundbuch O., in das Gesamteigentum der Beklagten unter Einräumung eines lebenslangen und unentgeltlichen Wohnrechts zu Gunsten der Klägerin gemäss handschriftlichem Testament des Erblassers vom

E. 09

März 1983 und unter Festsetzung der Anrechnungswerte der Liegenschaft und des Wohnrechtes sowie unter Anordnung der dafür notwendigen Eintragungen im Grundbuch O..

E. 9

Richterliche Festlegung der Grösse der vier Erbteile im Sinne der obigen Ziff. 6 mit richterlicher Anordnung an die Parteien, einen Teilungsvertrag hinsichtlich der Zuteilung der einzelnen Vermögenswerte an sie unter Berücksichtigung der nach den vorstehenden Anträgen geregelten Einzelfragen aufzusetzen und abzuschliessen.

E. 10

Die Klägerinnen werden verpflichtet, die Beklagten mit CHF 49'094.40 ausseramtlich zu entschädigen.

E. 11

(Rechtsmittelbelehrung).

6

E. 12

Mitteilung an: ...“ E. Hiergegen liessen Y. F.-E. und X. D.-E. am 17. September 2002 Berufung an die Zivilkammer des Kantonsgerichtes erklären mit dem Begehren: „1. Ziff. 1 des angefochtenen Urteils sei aufzuheben und es sei der Nachlass des am 23. Mai 1996 in P. verstorbenen S. A. rechnerisch zu teilen. 2. Ziff. 2 und 3 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben und es sei festzustellen, dass den Beklagten keine Forderungen aus dem Nachlass von R. A.-B., gest. 14. März 1962, zustehen. 3. Ziff. 4 des angefochtenen Urteils sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass den Klägerinnen eine Erbquote von je einem Viertel an dem in Ziff. 1 vorstehend erwähnten Nachlass von S. A. zusteht. 4. Ziff. 6 des angefochtenen Urteils sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass dem Beklagten 1 Fr. 19'986.–, dem Beklagten 2 Fr. 42'077.–, den Beklagten 3 und 4 je Fr. 77'591.– als Vorbezüge an ihrem Erbteil am Nachlass von S. A. anzurechnen sind. 5. Ziff. 9 und 10 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben. Die Vermittleramts- und Gerichtskosten seien den Beklagten aufzuerlegen, die zudem solidarisch zu verpflichten seien, die Klägerinnen ausseramtlich zu entschädigen. 6. Es sei festzustellen ev. anzuordnen, dass die Liegenschaft Parzelle G. und H., Grundbuch O., im Sinne von Art. 612 Abs. 2 ZGB zu verkaufen sind und dass der Erlös unter den Parteien gemäss Erbquoten zu verteilen sei. 7. Es sei festzustellen ev. anzuordnen, dass die Jagdwaffen des Erblassers der Klägerin X. D.-E. ohne Anrechnungspreis zuzuteilen seien. 8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten in Solidarhaftung. 9. Prozessual: Es seien K. und I. als Zeugen einzuvernehmen.“ F. Am 26. September 2002 liessen die vier Beklagten Anschlussberufung einreichen mit dem Begehren: „1. Die Berufung der Erben Z. A. sei in vollem Umfang abzuweisen. 2. Die Ziffern 9 und 10 des Dispositivs des angefochtenen Urteils seien aufzuheben. 3. Die Verfahrenskosten des Bezirksgerichtes Maloja in der Höhe von CHF 63'200.– (inkl. LS) seien vollumfänglich den Klägerinnen und Berufungsklägerinnen aufzuerlegen, eventuell seien diese Kosten nach Ermessen der Berufungsinstanz zum überwiegenden Teil den Klägerinnen und Berufungsklägerinnen zu belasten.

7 4. Die Klägerinnen und Berufungsklägerinnen seien zu verpflichten, die Beklagten, Berufungsbeklagten und Berufungskläger mit CHF 114'067.30 zuzüglich Mehrwertsteuer

(6,5 % auf CHF 2674.60, 7,5 % auf CHF 25'453.30, 7,6 % auf den Rest der geforderten Summe) zu entschädigen, eventuell seien die Klägerinnen und Berufungsklägerinnen zu verpflichten, die Beklagten, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger mit vier Fünfteln des Betrags von CHF 114'067.30 zuzüglich Mehrwertsteuer zu entschädigen, subeventuell mit einem Betrag nach Ermessen der Berufungsinstanz. 5. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Klägerinnen und Berufungsklägerinnen für beide Instanzen.“ G. Anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vom 18. Februar 2003 vor der Zivilkammer änderte der Rechtsvertreter der beiden Klägerinnen die schriftlichen Berufungsbegehren wie folgt ab: „I. 1. Ziff. 1, 2, 3, 4, 6, 9 u. 10 des Dispositivs des angefochtenen Urteils sei aufzuheben und die verbleibende Streitsache sei an die Vorinstanz zu neuer Beurteilung zurückzuweisen. 2. Die Berufungsinstanz möge folgende Teilfragen im Sinne von Art. 94 ZPO vorentscheiden: a) Es sei festzustellen, dass den Beklagten gegenüber den Klägerinnen keine Forderungen resultierend aus dem Ehe- und Erbvertrag S. A. / R. A.-B. vom 27.08.1957 zustehen (Ziff. 2 des Dispositivs des angefochtenen Urteils). b) Es sei festzustellen, dass den Klägerinnen eine Erbquote von je einem Viertel am Nachlass von S. A. zustehe (Ziff. 4 des Dispositivs des angefochtenen Urteils). c) Es sei festzustellen, dass – dem Beklagten 1 Fr. 19'986.00 – dem Beklagten 2 Fr. 42'077.00 – den Beklagten 3 und 4 je Fr. 77'591.00 als Vorbezüge an ihrem Erbteil am Nachlass von S. A. anzurechnen sind. d) Es sei festzustellen, evtl. anzuordnen, dass die Liegenschaften Parz. G. und H., Grundbuch O., im Sinne von Art. 612 Abs. 2 ZGB zu verkaufen sind und dass der Erlös unter den Parteien gemäss Erbquoten zu verteilen sei. II. Eventuell: Rechtsbegehren gemäss Berufungserklärung.

8 III. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge für alle Instanzen zulasten der Beklagtschaft in Solidarhaftung, letztere gemäss richterlichem Ermessen.“ Die Beklagten liessen demgegenüber beantragen, es sei die Berufung abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden könne; überdies sei die Anschlussberufung gutzuheissen und das angefochtene Urteil entsprechend zu ändern; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei. In prozessualer Hinsicht wurde dabei vor allem beanstandet, dass an der mündlichen Berufungsverhandlung neue Rechtsbegehren gestellt worden seien. Auf die weiteren Ausführungen der Parteivertreter zur Begründung ihrer Rechtsbegehren wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. – Rechtsanwalt Beck gab überdies eine schriftliche Ausfertigung seines mündlichen Vortrages zu den Akten.

9 Die Zivilkammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.